
Rechtsverordnung über die Benutzung der Baggerseen auf der Gemarkung Linkenheim-Hochstetten



Aufgrund des § 28 Absatz 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 01. Januar 1999 wird verordnet:

Abschnitt 1: Benutzung des Seeuferbereichs

§ 1

Diese Rechtsverordnung gilt für den Uferbereich der Baggerseen auf der Gemarkung Linkenheim-Hochstetten.

Die Grenzen des Seeuferbereichs sind in einer Karte im Maßstab 1:5000 rot eingetragen. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Linkenheim-Hochstetten niedergelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

- (1) Der Aufenthalt im Bereich der Abbau- und Förderanlagen der Baggerseen ist verboten.
- (2) Das Betreten oder Benutzen aller dem Baggerbetrieb dienenden Anlagen, Einrichtungen, Maschinen, Geräte und dergleichen ist Unbefugten untersagt.

§ 3

- (1) Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:
 1. das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen;
 2. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
 3. das Abbrennen von Lagerfeuern;
 4. das Laufenlassen und Waschen von Hunden;
 5. das Betreten der Böschungen mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Stellen;
 6. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;
- (2) Im Seeuferbereich sind ferner folgende Handlungen untersagt:
 1. Das Reiten;
 2. das Fahren mit gespannten und motorisierten Fahrzeugen;
 3. das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen.

§ 4

- (1) Es ist nicht erlaubt:
 1. Abfälle jeder Art ins Wasser oder auf das Ufergelände zu werfen;
 2. jegliches Lärmen auch beim Benutzen von Rundfunk-, Tonbandgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten;
 3. andere Benutzer der Baggerseen durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen.
- (2) Jede Verunreinigung muss vermieden werden.
- (3) Der Aufenthalt im gesamten Baggerseegelände nach § 1 ist nur in der Art und Weise gestattet, die Sitte und Anstand im üblichen Sinne entspricht.

§ 5

Von der Benutzung der Seeuferbereiche der Baggerseen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Angetrunkene sowie Personen mit offenen Wunden ausgeschlossen.

§ 6

Das Baden, Sporttauchen, Segeln, Surfen und Befahren mit anderen Wasserfahrzeugen geschieht auf eigene Gefahr.

2. Abschnitt: Regelung des Gemeingebrauchs

§ 7

Auf folgende mit der Benutzung der Baggerseen verbundene Gefahren wird besonders hingewiesen:

1. Die Uferböschungen fallen zum Teil plötzlich steil ab; die Wassertiefe beträgt bis zu 30 m.
2. Der meist kiesige Untergrund bietet keinen festen Halt (Abrutschgefahr).
3. Es muss mit Untiefen gerechnet werden.
4. Die Wassertemperatur ist stark unterschiedlich (kalte Strömungen).
5. Es bestehen Verletzungsmöglichkeiten an Hindernissen im Wasser, die noch vom Baggerbetrieb herrühren oder sonstigen Fremdkörpern, die später eingebracht wurden.
6. Scherben oder andere spitze Gegenstände am Ufer oder im Wasser können Verletzungen verursachen.
7. Schlingpflanzen können Schwimmer gefährden.

§ 8

An allen Baggerseen ist das Angeln entsprechend der jeweils abgeschlossenen Pachtverträge erlaubt. Das Befahren der Seen mit Fischernachen ist nur zum Angeln zugelassen. Eisangeln ist verboten.

§ 9

An den Baggerseen „Insel Rott-Süd“ und „Insel Rott-Nord“ ist außer dem Angeln jede weitere Nutzung untersagt.

§ 10

- (1) Der Baggersee „Giesen“ wird außer zum Angeln noch zum Baden zugelassen.
- (2) Das Befahren des Sees mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Ruder, Tret-, Paddel- sowie Segelboote) und mit Windsurfbrettern ist nicht erlaubt.
- (3) Das Baden und Sporttauchen ist im Rahmen der folgenden Bestimmungen erlaubt:
 1. Die flachen Schilfzonen am Ufer des Sees sind zu meiden.
 2. Auf den Fisch- und Pflanzenbestand im See ist in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen. Insbesondere dürfen Fische beim Laichen nicht gestört werden.
 3. Badende und Taucher haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet wird.
 4. Das Baden und Sporttauchen ist nur innerhalb der Badezone erlaubt. Badezone ist der südliche Seeteil. Die Badezone wird im Osten durch die Regenerationszone und im Westen durch das Werksgelände der Firma Weisenburger, Ertel & Co. begrenzt. Die Begrenzungslinie verläuft in gerader Linie zwischen diesen beiden Punkten. Die Grenzlinie ist auf einer Karte im Maßstab 1:5000 rot eingetragen. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Linkenheim-Hochstetten niedergelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
 5. In der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März ist das Baden und Sporttauchen nicht erlaubt.
 6. Das Tauchen mit Pressluftgeräten ist in der Nachtzeit verboten und zwar von 21.00 Uhr bis 04.00 Uhr.
 7. Das Tauchen mit Pressluftgeräten ist nur in einer Gruppe von mindestens 2 Personen erlaubt.
 8. Kompressoren zum Auffüllen von Taucherflaschen dürfen weder am See noch auf den Parkplätzen betrieben werden.
 9. Zum Sporttauchen sind nur Personen berechtigt, die im Besitz eines Tauchpasses sind.

- (4) Das Mitführen von Hunden und anderen Tieren ist während der Badezeit vom 01. April bis 30. September nicht gestattet.
- (5) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen auf dem abgeschrankten Parkplatz ist außerhalb der Öffnungszeiten nicht gestattet.

§ 11

- (1) Der Baggersee „Streitköpfe“ wird außer zum Angeln noch zum Baden zugelassen.
- (2) Das Befahren des Sees mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Ruder, Tret-, Paddel- sowie Segelboote) und mit Windsurfbrettern ist nicht erlaubt.
- (3) Das Baden und Sporttauchen ist im Rahmen der folgenden Bestimmungen erlaubt:
 1. Die flachen Schilfzonen am Ufer des Sees sind zu meiden.
 2. Auf den Fisch- und Pflanzenbestand im See ist in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen. Insbesondere dürfen Fische beim Laichen nicht gestört werden.
 3. Badende und Taucher haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet wird.
 4. Das Sporttauchen außerhalb der Tauchzone ist verboten. Tauchgebiet ist der südliche Seeteil. Die Begrenzung läuft entlang des nördlichen Ufers der Halbinsel und von deren westlichem Punkt in gerader Linie nach Westen zum westlichen Seeufer. Die Grenzlinie ist auf einer Karte im Maßstab 1:5000 rot eingetragen. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Linkenheim-Hochstetten niedergelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
 5. In der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März ist das Baden und Sporttauchen nicht erlaubt.
 6. Das Tauchen mit Pressluftgeräten ist in der Nachtzeit verboten und zwar von 21.00 Uhr bis 04.00 Uhr.
 7. Das Tauchen mit Pressluftgeräten ist nur in einer Gruppe von mindestens 2 Personen erlaubt.
 8. Kompressoren zum Auffüllen von Taucherflaschen dürfen weder am See noch auf den Parkplätzen betrieben werden.
 9. Zum Sporttauchen sind nur Personen berechtigt, die im Besitz eines Tauchpasses sind.
- (4) Das Mitführen von Hunden und anderen Tieren ist während der Badezeit vom 01. April bis 30. September nicht gestattet.
- (5) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen auf dem abgeschrankten Parkplatz ist außerhalb der Öffnungszeiten nicht gestattet.

§ 12

- (1) Der Baggersee „Rohrköpfe“ darf neben dem Angeln noch mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Ruder-, Tret-, Paddel- sowie Segelboote) und mit Windsurfbrettern vorbehaltlich der folgenden Regelungen befahren werden. Baden, befahren mit aufblasbaren Badebooten und Sporttauchen ist nicht erlaubt.
- (2) Nicht zugelassen sind Fahrzeuge mit mehr als 6 m Gesamtlänge oder mit mehr als 30 m² Segelfläche.
- (3) Um die Gemeinverträglichkeit zum Wohle der Allgemeinheit zur Ausübung des Gemeindegebrauchs zu wahren, wird folgende Regelung getroffen:
 1. Den See dürfen gleichzeitig nicht mehr als 40 Fahrzeuge befahren.
 2. Die Gemeinde behält sich vor, erforderlichenfalls in bestimmten Fällen das Befahren des Sees zu verbieten.
- (4) Die Benutzer der Baggerseen haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet wird. Wettfahrten mit Wasserfahrzeugen dürfen ohne Genehmigung der Gemeinde nicht durchgeführt werden.
- (5) Folgende Abstände sind einzuhalten:
 1. In Fahrt befindliche Segelboote und Surfer vom Ufer mindestens 30 Meter.
 2. Mit allen Wasserfahrzeugen von erkennbar ausgelegten Angeln mindestens 30 Meter.

- (6) Boote ohne Segel dürfen sich in Fahrt befindlichen Segelbooten und Surfern nicht so weit nähern, dass diese zu einer plötzlichen Änderung der Fahrtrichtung gezwungen werden. Boote ohne Segel haben in Fahrt befindlichen Segelbooten und Surfern auszuweichen.
- (7) Segelboote und Windsurfbretter haben die Fahrregeln des Kapitels 6 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (Anlage zur Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 08. Oktober 1998, BGBl. 1 Nr. 69 vom 13. Oktober 1998, S. 3148) zu beachten.
- (8) Die Eigentümer von Segelfahrzeugen und Surfbrettern dürfen die Boote und Surfbretter nur solchen Personen überlassen, die ausreichende Fähigkeiten zum Führen eines Segelfahrzeugs oder Surfbretts haben und denen die Ausweich- und Sicherheitsvorschriften bekannt sind. Diese Voraussetzungen gelten bei Nachweis eines anerkannten Segel- und Surfscheins als erfüllt.
- (9) In der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie bei stürmischem Wetter oder Sichtbehinderungen ist das Befahren des Sees mit Wasserfahrzeugen nicht gestattet.

§ 13

- (1) Der Aufenthalt und die Benutzung der Baggerseen und der Seeuferbereiche geschieht grundsätzlich auf eigenes Risiko.
- (2) Eine eventuelle Haftung der Gemeinde bestimmt sich ausschließlich nach öffentlichem Recht. Dies gilt auch für die Verkehrssicherungspflicht. Die Haftung ist in jedem Fall auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für:
 1. Den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken.
 2. Den Verlust von Geld, Wertsachen und sonstigen Gegenständen.
 3. Sonstige Schäden, die den Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (4) Eine Schadensersatzpflicht für Schadensereignisse, die für den Benutzer vorhersehbar sind, wird nicht übernommen.
- (5) Die Benutzer haften der Gemeinde für alle von Ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen.

§ 14

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Absatz 1 Nr. 19 Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 2 die dort genannten Anlagen betritt oder benutzt,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 1 Kraftfahrzeuge abstellt,
 3. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 2 Kraftfahrzeuge wäscht,
 4. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 3 offenes Feuer unterhält,
 5. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 4 Hunde frei laufen oder schwimmen läßt,
 6. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 5 die Böschungen außerhalb besonders gekennzeichneten Stellen betritt,
 7. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 6 im Seeuferbereich mit wassergefährdenden Stoffen umgeht,
 8. entgegen § 3 Abs. 2 Ziffer 1 im Seeuferbereich reitet,
 9. entgegen § 3 Abs. 2 Ziffer 2 den Seeuferbereich mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen befährt,
 10. entgegen § 3 Abs. 2 Ziffer 3 im Seeuferbereich zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
 11. entgegen § 4 Abs. 1 Ziffer 1 Abfälle jeder Art ins Wasser oder auf das Ufergelände wirft,
 12. entgegen § 4 Abs. 1 Ziffer 2 lärmt auch beim Benutzen von Rundfunkgeräten, Tonbandgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten,
 13. entgegen § 4 Abs. 1 Ziffer 3 andere Benutzer der Baggerseen durch sportliche Übungen und Spiele belästigt,
 14. entgegen § 8 weitergehenden Gemeingebrauch ausübt, insbesondere das Eisangeln betreibt,

15. entgegen § 9 an den Baggerseen „Insel Rott-Süd“ und „Insel Rott-Nord“ weitergehenden Gemeingebrauch ausübt,
 16. entgegen § 10 Abs. 2 den Baggersee „Giesen“ mit nicht zugelassenen Fahrzeugen befährt,
 17. entgegen § 10 Abs. 2 und 3 weitergehenden Gemeingebrauch auf dem Baggersee „Giesen“ ausübt, insbesondere gegen das Wintertauchverbot und das Winterbadeverbot (§ 10 Abs. 3 Nr. 5) oder das Nachttauchverbot (§ 10 Abs. 3 Nr. 6) verstößt, wer außerhalb der Badezone taucht (§ 10 Abs. 3 Nr. 4) oder badet oder wer entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 8 Kompressoren zum Auffüllen von Taucherflaschen am See oder auf den Parkplätzen betreibt,
 18. entgegen § 10 Abs. 3 Ziffer 7 nicht in Gruppe von mindestens 2 Personen taucht,
 19. entgegen § 10 Abs. 3 Ziffer 9 taucht, ohne im Besitz eines Tauchpasses zu sein,
 20. entgegen § 10 Abs. 4 Hunde und andere Tiere mitführt,
 21. entgegen § 10 Abs. 5 auf dem abgeschrankten Parkplatz außerhalb der Öffnungszeiten Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abstellt,
 22. entgegen § 11 Abs. 2 den Baggersee „Streitköpfe“ mit nicht zugelassenen Fahrzeugen befährt,
 23. entgegen § 11 Abs. 2 und 3 weitergehenden Gemeingebrauch auf dem Baggersee „Streitköpfe“ ausübt, insbesondere gegen das Wintertauchverbot und das Winterbadeverbot (§ 11 Abs. 3 Nr. 5) oder das Nachttauchverbot (§ 11 Abs. 3 Nr. 6) verstößt, wer außerhalb der Tauchzone taucht (§ 11 Abs. 3 Nr. 4) oder wer entgegen § 11 Abs. 3 Nr. 8 Kompressoren zum Auffüllen von Taucherflaschen am See oder auf den Parkplätzen betreibt,
 24. entgegen § 11 Abs. 3 Ziffer 7 nicht in einer Gruppe von mindestens 2 Personen taucht,
 25. entgegen § 11 Abs. 3 Ziffer 9 taucht, ohne im Besitz eines Tauchpasses zu sein,
 26. entgegen § 11 Abs. 4 Hunde und andere Tiere mitführt,
 27. entgegen § 11 Abs. 5 auf dem abgeschrankten Parkplatz außerhalb der Öffnungszeiten Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abstellt,
 28. entgegen § 12 Abs. 1 am Baggersee „Rohrköpfe“ den Gemeingebrauch in Form von Baden, Befahren mit aufblasbaren Booten und dergleichen und Sporttauchen ausübt,
 29. entgegen § 12 Abs. 2 den See mit nicht zugelassenen Fahrzeugen befährt,
 30. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 2 Wettfahrten ohne Genehmigung der Gemeinde durchführt,
 31. die in § 12 Abs. 5 erforderlichen Abstände nicht einhält,
 32. entgegen § 12 Abs. 8 Boote und Surfbretter solchen Personen überläßt, die keine ausreichenden Fähigkeiten zum Führen eines Segelbootes oder Surfbretts haben und denen die Ausweich- und Sicherheitsvorschriften nicht bekannt sind,
 33. entgegen § 12 Abs. 9 den See in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, bei stürmischem Wetter oder bei Sichtbehinderung mit einem Wasserfahrzeug befährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro, wenn sie fahrlässig begangen wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 15

Der Betrieb von Segel- und Surfschulen oder ähnlichen Einrichtungen bedarf einer vertraglichen Regelung mit der Gemeindeverwaltung. Gleiches gilt für Regatten, die eine Woche vorher angemeldet werden müssen.

§ 16

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann das Bürgermeisteramt Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 17

Zur Überwachung der Einhaltung vorgenannter Bestimmungen wird vom Bürgermeisteramt Aufsichtspersonal eingesetzt. Ihre Weisungen sind zu beachten. Eine ständige Aufsicht seitens der Gemeinde wird nicht geführt, auch wenn gelegentlich DLRG- und DRK-Helfer anwesend sind.

§ 18

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die früher Polizeiverordnung über die Benutzung der Baggerseen vom 03. April 1998 außer Kraft.

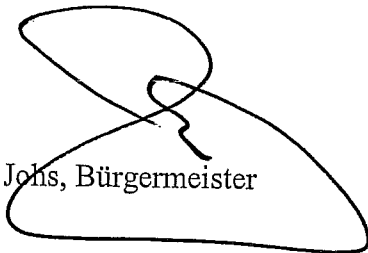
§ 19

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Diese Rechtswirkung tritt dann nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. wenn der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Linkenheim-Hochstetten, den 23.05.03



Johs, Bürgermeister